



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 14/2025 vom 02.06.2025

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz | 3 |
| Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 0642/2024/71) - | 3 |
| Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 0744/2023/71) - | 5 |
| B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden | 7 |
| Stadt Diepholz | 7 |
| Ankündigung der Teileinziehung von öffentlichen Straßen | 7 |
| Stadt Sulingen | 7 |
| Überörtliche Prüfung der Stadt Sulingen gemäß §§ 1 bis 4 NKPG; „Wirkungskontrolle – Vereinbarungen zwischen kreisangehörigen Gemeinden und freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder“ | 7 |
| Gemeinde Stuhr | 8 |
| Satzung der Gemeinde Stuhr über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Stuhr | 8 |
| Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Stuhr | 13 |
| Gemeinde Wagenfeld | 16 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 53 „Haßlinger Weg-Ost“ | 16 |
| Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Hüde | 17 |
| Jahresabschlüsse 2020 und 2021 | 17 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2025 | 18 |
| Samtgemeinde Barnstorf | 20 |
| Einziehung einer Gemeindestraße | 20 |
| Gemeinde Drentwede | 21 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2025..... | 21 |

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441 976-1728, E-Mail: amtsblatt@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

| | |
|--|-----------|
| Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen | 23 |
| Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2025 | 23 |
| Flecken Bruchhausen-Vilsen..... | 24 |
| Jahresabschluss 2022 | 24 |
| Gemeinde Schwarme | 24 |
| Jahresabschluss 2022 | 24 |
| Samtgemeinde Rehden | 25 |
| Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden Genehmigung der XXXVIII. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereich 70 - „Sonderbaufläche Reithalle Hemsloh“ | 25 |
| Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2025..... | 26 |
| Gemeinde Wetschen | 27 |
| Jahresabschluss 2023 | 27 |
| Samtgemeinde Siedenburg – Gemeinde Mellinghausen..... | 28 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Mellinghausen Bebauungsplan Nr. 7 „Bulter Straße“, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 28 |
| C Bekanntmachungen anderer Stellen | 29 |

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 0642/2024/71) -

Der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Königsworther Str. 1 in 28832 Achim, wurde auf Antrag nach §16b Abs. 1 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 02.04.2025 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs Vesta V162 EnVentus, jeweils mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m (Repowering) gem. § 16b Abs. 1 BImSchG.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 10.06.2025 bis 24.06.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 24.06.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 22.02.2024, hier zuletzt vervollständig am heutigen Tag, wird nach § 16b Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf den Grundstücken der

| | | | | | |
|------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Gemarkung | Okel | Okel | Okel | Okel | Okel |
| Flur | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 |
| Flurstück | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 |
| Gemarkung | Okel | Okel | Okel | Okel | Okel |
| Flur | 15 | 15 | 16 | 16 | 16 |
| Flurstück | 37 | 38 | 24 | 25 | 26 |
| Gemarkung | Okel | Okel | Okel | Okel | Okel |
| Flur | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 |
| Flurstück | 35 | 36 | 37 | 48 | 49 |

| | | | | | |
|------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Gemarkung | Okel | Okel | Okel | Okel | Okel |
| Flur | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 |
| Flurstück | 50 | 28 | 29 | 53 | 54 |
| Gemarkung | Okel | Okel | Okel | | |
| Flur | 16 | 16 | 16 | | |
| Flurstück | 55 | 42 | 63 | | |

8 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vesta V162 EnVentus, jeweils mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m (Repowering) zu errichten und zu betreiben. Im Rahmen des Repowerings sollen insgesamt 5 WEA des Typs GE Wind Energy 2,3 mit jeweils einer Nabenhöhe von 93 m, einem Rotordurchmesser von 94 m, einer Gesamthöhe von 140 m bei einer Nennleistung von 2,3 MW zurückgebaut werden.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von 8 WEA des Typs Vesta V162 EnVentus, jeweils mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m (Repowering) gem. § 16b Abs. 1 BImSchG

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an bestehende Wirtschaftswege oder Straßen erfasst. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Bauvorlagen liegen auf der Bauplattform <https://ng.conject.com> im Ordner „51 Anlagen Bauaufsicht“ für Sie bereit und können ab sofort heruntergeladen werden.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per E-Mail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 0744/2023/71) -**

Der Windpark Abbenhausen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 10 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 26.03.2025 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb von insgesamt 5 WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW, hiervon eine WEA mit einer Nabenhöhe von 119,80 m bei einer Gesamthöhe von 199,80 m und 4 WEA mit einer Nabenhöhe von 166,60 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 10.06.2025 bis einschl. 24.06.2025

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 24.06.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 15.03.2023, hier eingegangen am 10.05.2023, zuletzt ergänzt am 06.08.2024, wird nach §§ 4 i.V.m. 10 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

| | | | | |
|------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Gemarkung | Abbenhausen | Abbenhausen | Abbenhausen | Abbenhausen |
| Flur | 4 | 5 | 6 | 8 |
| Flurstück | 2/3 | 4/3 | 14/1 | 3/2 |

5 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von insgesamt 5 WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW, hiervon eine WEA mit einer Nabenhöhe von 119,80 m bei einer Gesamthöhe von 199,80 m und 4 WEA mit einer Nabenhöhe von 166,60 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde.

Die Anlagen sind entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsantrag beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an bestehende Wirtschaftswege oder Straßen erfasst. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per E-Mail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S.2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Ankündigung der Teileinziehung von öffentlichen Straßen

Es ist beabsichtigt, die nachstehend aufgeführten Straßenteilstücke aufgrund ihrer nicht mehr gegebenen Verkehrsbedeutung ganz oder teilweise als öffentliche Straßen einzuziehen und anschließend zu veräußern:

- 1) Teilstück der Straße „Im Moore“ (zur Größe von 4.183 qm), Gemarkung Diepholz, Landkreis Diepholz, Flur 4, Flurstück 60/2
- 2) Zuführung von der B 214 in die Straße „Im Moore“ (zur Größe von 5.581 qm), Gemarkung Diepholz, Landkreis Diepholz, Flur 73, Flurstück 6
- 3) Teilstück des „Beekedamm“ an der Kreuzung zu „Im Moore“ (zur Größe von 179 qm), Gemarkung Diepholz, Landkreis Diepholz, Flur 73, Flurstück 16/2
- 4) die sich darauf befindende Brücke (zur Größe von 61 qm), Gemarkung Diepholz, Landkreis Diepholz, Flur 73, Flurstück 7

Um die öffentliche Nutzung der Straßen und der Brücke dennoch rechtlich abzusichern, wird im Rahmen der Veräußerung eine Dienstbarkeit (Wegerecht) eingetragen. Dadurch bleibt der öffentliche Zugang dauerhaft gewährleistet.

Die Einziehungsabsicht wird gemäß § 8 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz hiermit bekanntgegeben.

Ein entsprechender Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Straßenteilstücke liegt ab sofort für die Dauer von 3 Monaten während der Dienststunden bei der Stadt Diepholz im Fachdienst III – Bauamt, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb dieses Zeitraums bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz vorgebracht werden.

Diepholz, den 07.05.2025

gez. *Marré*
Bürgermeister

Stadt Sulingen

Überörtliche Prüfung der Stadt Sulingen gemäß §§ 1 bis 4 NKPG; „Wirkungskontrolle – Vereinbarungen zwischen kreisangehörigen Gemeinden und freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder“

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat bei der Stadt Sulingen eine überörtliche Kommunalprüfung (gemäß der §§ 1 bis 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung, NKPG) „Wirkungskontrolle – Vereinbarungen zwischen kreisangehörigen Gemeinden und freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder“ durchgeführt.

Nach der Bekanntgabe an den Rat der Stadt Sulingen am 15.05.2025 ist die Prüfungsmitteilung gemäß § 5 Abs. 2 NKPG an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Die Prüfungsmitteilung liegt **vom 10.06.2025 bis zum 18.06.2025** zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, Zimmer 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, 21.05.2025

Stadt Sulingen
Der Bürgermeister
Bade

Gemeinde Stuhr

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Stuhr

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) vom 07.07.2021, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 02.04.2025 die nachstehende Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Stuhr betreibt in den Ortsteilen Brinkum, Groß Mackenstedt, Heiligenrode, Moordeich, Seckenhausen, Stuhr und Varrel Kindertagesstätten als Tageseinrichtungen im Sinne von §1 NKitaG als öffentliche Einrichtungen gemäß § 4 NKomVG.
- (2) In Krippengruppen werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut. Die Kindergartengruppen stehen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.
- (3) Die Kindertagesstätten werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben. Jede Kindertagesstätte hat ein Konzept, das als Leitfaden für die pädagogische Arbeit dient.
- (4) Das Kindergartenjahr dauert vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Betreuungsangebot

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Stuhr bieten Betreuungszeiten zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr an. Diese teilen sich in Kern- und Randzeiten in der Regel wie folgt auf:

Kernzeiten: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Randzeiten: 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Am Freitag endet die Betreuung um 15:00 Uhr.

- (2) Die Randzeiten können bei ausreichender Personalbesetzung und bei Beantragung für mindestens 5 Kinder pro Einrichtung und Betreuungsart (Krippe oder Kindergarten) eingerichtet werden. Die Betreuung findet in der Regel gruppenübergreifend statt.
- (3) Der Besuch der Randzeiten kann auch für einzelne Wochentage beantragt werden.
- (4) Bei einer Betreuungszeit ab 14:00 Uhr ist das Mittagessen Bestandteil des Betreuungsangebotes. In der Krippe ist die Teilnahme am Mittagessen Bestandteil des Betreuungsangebotes.

Die Verpflegung erfolgt als Gemeinschaftsverpflegung auf Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung; besondere Wünsche und Erfordernisse werden soweit möglich berücksichtigt.

§ 3 Aufnahme

- (1) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder betreut, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) im Sinne von § 86 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Gemeinde Stuhr haben.
- (2) Verzieht ein Kind aus der Gemeinde Stuhr, kann es auf Antrag für einen befristeten Zeitraum, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, in der Einrichtung verbleiben, sofern der Platz nicht für ein anderes Kind mit Wohnsitz in der Gemeinde Stuhr benötigt wird. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Wegzug bei der Gemeinde Stuhr gestellt werden.
- (3) Bei Zuzug in die Gemeinde Stuhr ist ein entsprechender Nachweis mit dem Antrag auf Aufnahme zu erbringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt unbefristet und in der Regel nach Ende der Sommerschulferienzeit. Solange keine Abmeldung erfolgt, bleibt das Kind angemeldet.

Abweichend hiervon ist eine erneute Anmeldung erforderlich, wenn
 - a) sich die Betreuungsform ändert (Wechsel von Krippe in den Kindergarten),
 - b) die Kindertagesstätte gewechselt werden soll oder
 - c) der Wechsel in die Schule hinausgeschoben wird (Flex-Regelung oder Rückstellungen).
- (5) Die Aufnahme der Krippenkinder erfolgt im Rahmen einer Eingewöhnungsphase von minimal 3 Kalenderwochen. Die Eltern¹ nehmen an der Eingewöhnungsphase teil.
- (6) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden maximal 4 Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Eingewöhnung aufgenommen.
Krippenkinder, die im laufenden Kindergartenjahr bis zum 31.03. drei Jahre alt werden, wechseln grundsätzlich nach Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kindergartengruppe, sofern zu diesem Zeitpunkt ein freier Kindergartenplatz zur Verfügung steht.
Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Stuhr.
- (7) Die Betreuung in einer Krippe, einem Kindergarten oder in der Kindertagespflege ist nur mit Nachweislich erfolgtem Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) möglich.
- (8) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Antragsstellung wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Dabei ist auch auf chronische Erkrankungen, soziale Bedarfe, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes, die im Kita-Alltag zu berücksichtigen sind, hinzuweisen.

§ 4 Aufnahmeverfahren / Platzvergabe

- (1) Das Anmeldeverfahren ist online-basiert im „Elternportal“ der Gemeinde Stuhr.
- (2) Der Anmeldezeitraum ist 15.12. bis 31.01. Eltern, die mit ihren Kindern erst nach dem 31.01. in die Gemeinde Stuhr ziehen, können ihr Kind auch außerhalb dieses Zeitraums anmelden. Die Bearbeitung beträgt i.d.R. mindestens 12 Wochen. Eine Aufnahme in diesen Fällen erfolgt unterjährig, sofern ein freier Platz zur Verfügung steht.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr besteht nicht. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung pädagogischer Gründe sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Eltern. Hierbei soll nach Möglichkeit dem Wunsch der Eltern entsprochen werden.
Sofern für ein Betreuungsangebot mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe unter Berücksichtigung der Vergabekriterien gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

¹ Mit dem Begriff „Eltern“ sind in dieser Satzung die Personen gemeint, die rechtlich die Personensorge für das Kind haben.

§ 5 Ferienregelung / Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind in den Schulferien wie folgt geschlossen:
- 22 Tage in den Sommerferien
 - 5 Tage in den Weihnachtsferien
 - 4 Tage in den Osterferien
 - Freitag nach Himmelfahrt.

Darüber hinaus können die Kindertagesstätten an flexiblen Brücken- und Fortbildungstagen und aus Anlass der Personalversammlung geschlossen werden.

Diese Schließ- und Ferientage werden den Eltern jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres mitgeteilt. Darüber hinaus ist eine unvorhergesehene Schließung im Einzelfall möglich (z.B. Streik, extreme Wetterlagen, Ausbruch ansteckender Krankheiten und Erkrankungen des Personals).

- (2) In den ersten 5 Tagen der Sommerschließzeit und der viertägigen Schließzeit der Osterferien wird bei Bedarf in den Kindertagesstätten ein Notdienst der betreuten Kinder von berufstätigen Eltern und Eltern mit besonderem Bedarf eingerichtet.
- (3) Der Notdienst in der jeweiligen Kindertagesstätte wird nur eingerichtet, wenn 7 Kinder verbindlich angemeldet werden. Sollten weniger Anmeldungen vorliegen, ist eine Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte möglich.
Der Antrag auf Teilnahme am Notdienst ist online bis zum 15.01. des laufenden Kindergartenjahres zu stellen.

§ 6 Erkrankung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet, ein erkranktes Kind auf Verlangen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Personen, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten. Auch ein Kita-Kind, das an einer übertragbaren Krankheit im Sinne vom §34 des IfSG leidet oder im Haushalt des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von §34 aufgetreten ist, darf die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach Feststellung des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch die Beschäftigten der Kindertagesstätte verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist und die Beschäftigten zustimmen, müssen die Eltern eine schriftliche Zustimmung und bei Bedarf eine schriftliche Einweisung des Arztes vorlegen.

§ 7 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Kinder, die aufgrund falscher Angaben der Eltern in die Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen wurden oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe des Kindergartenplatzes verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden. Die Eltern sind verpflichtet, der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem zuständigen Fachdienst der Gemeinde Stuhr maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn Eltern bei der Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte nicht ausreichend mitwirken und dies zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Erziehungsarbeit führt.

- (2) Kommt es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Eltern, durch das die Erziehungsarbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird, kann die Gemeinde Stuhr das jeweilige Kind zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausschließen. Der Rechtsanspruch auf einem Betreuungsplatz wird dann ggf. in einer anderen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Stuhr erfüllt.
- (3) Sofern ein Kind die Kindertagesstätte nur sehr unregelmäßig besucht oder länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt, kann es vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte oder vom Sonderdienst ausgeschlossen werden, wenn ansonsten die Betreuung eines anderen Kindes nicht bedarfsgerecht gewährleistet werden kann oder die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte erheblich erschwert wird.
- (4) Bei Rückständen in Höhe von mindestens zwei Monatsraten (bei vorausgegangener Mahnung), kann die Betreuungszeit auf das Mindestmaß reduziert werden. Die Erstattungspflicht der Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in den Kindergarten erfolgt die Abmeldung von der Krippe automatisch. Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31. Juli.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann von den Eltern während des Kindergartenjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Betreuungsverhältnis endet für Kinder, die nach der Aufnahme in einer Kindertagesstätte nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Stuhr haben, mit Ablauf des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt nicht in der Gemeinde Stuhr liegt. Auf Antrag kann die Betreuung gemäß § 3 Absatz 2 vorübergehend fortgeführt werden.

§ 9

Gebühren

Für den Besuch in den Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren sowie Gebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 10

Haftungsausschluss

Wird eine Kindertagesstätte oder eine Gruppe aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen oder die Betreuungszeit eingeschränkt, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, auf Erstattung der Gebühren und des Verpflegungsgeldes oder auf Schadenersatz.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr vom 13.02.2019 außer Kraft.

Stuhr, den 16.05.2025

Stephan Korte
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Stuhr über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Stuhr

Kriterienkatalog zur Vergabe der Plätze in einer bestimmten Kindertagesstätte und in Bezug auf die beantragte Betreuungszeit

Die Vergabe der Plätze in einer bestimmten Kindertagesstätte und in Bezug auf die beantragte Betreuungszeit erfolgt, sofern für ein Betreuungsangebot mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, anhand der nachfolgenden Kriterien:

| Kriterien | Punkte |
|---|---------------|
| 1. Berufstätigkeit alleinerziehender Elternteile im Umfang von jeweils mindestens 25 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen | 1.280 |
| 2. Berufstätigkeit beider mit dem Kind im Haushalt lebenden Elternteile im Umfang von jeweils mindestens 25 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen | 640 |
| 3. Berufstätigkeit alleinerziehender Elternteile im Umfang von jeweils mindestens 15 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen | 320 |
| 4. Berufstätigkeit beider mit dem Kind im Haushalt lebenden Elternteile im Umfang von jeweils mindestens 15 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen | 160 |
| 5. Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Stuhr oder in der Tagespflege im Vorjahr (Bestandskinder) | 80 |
| 6. Mitarbeiter*innen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Stuhr | 80 |
| 7. Gleichzeitige Betreuung eines Geschwisterkindes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr im Vorjahr (Bestandskind) | 40 |
| 8. Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung | 20 |
| 9. Besondere pädagogische Gründe (z. B. individuelle Gründe, die durch das Kind begründet sind, Empfehlung durch das Jugendamt) | 10 |
| 10. Gleichzeitiger Besuch von Geschwistern in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschulklassen). | 5 |
| 11. Ältere vor jüngeren Kindern bei Punktgleichheit | |

Voraussetzungen zu Ziffer 1 – 4:

- I. Die Berufstätigkeit für das Kindergartenjahr muss im Anmeldezeitraum vom Arbeitgeber bescheinigt, vorgelegt werden. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr wird berücksichtigt soweit Plätze zur Verfügung stehen.
- II. Gleichgestellt sind berufliche Bildungsmaßnahmen, Sprach- bzw. Integrationskurse eine Schul- ausbildung oder Hochschulausbildung sowie Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mit mindestens 15 Stunden an 3 Tagen pro Woche.
- III. Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, das sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Berufstätigkeit im genannten Umfang wieder aufgenommen wird.
- IV. Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Eltern ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Maßgeblich sind die mit dem Aufnahmeantrag mitgeteilten und nachgewiesenen Voraussetzungen. Änderungen werden berücksichtigt soweit Plätze zur Verfügung stehen.

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Stuhr

Gemäß §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl., S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 21.05.2025 für das Gebiet der Gemeinde Stuhr folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Flächen

Öffentliche Flächen nach dieser Verordnung sind

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung genannten Bestandteilen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung.
2. Anlagen und Gebiete im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen
 - a) Park- und Grünanlagen,
 - b) Friedhöfe und Gedenkstätten,
 - c) Spielplätze und Schulhöfe, soweit diese zum Spielen freigegeben sind,
 - d) Sport- und Bolzplätze,
 - e) Biotope, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete.

Dazu gehören unter anderem das Guts Gelände des Gutes Varrel mit dem Parkplatz und den Sportflächen, das Hallenbad mit Außengelände und Parkplatz, das Mühlenensemble Heiligenrode mit den angrenzenden Wegen und der Mühlenwiese sowie der Silbersee mit der Liegewiese, den Parkplätzen und den unmittelbar angrenzenden Wegen.

§ 2 Grünrückschnitt im öffentlichen Verkehrsraum

Über Grundstücksgrenzen hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu entfernen. Der Bewuchs ist auch dort zurückzuschneiden, wo die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern nicht mehr gewährleistet ist und die öffentliche Straßenbeleuchtung beeinträchtigt wird. Beim Rückschnitt muss die Verkehrssicherungspflicht beachtet und gewährleistet werden.

§ 3 Sondernutzung

- (1) In Park- und Grünanlagen dürfen Fahrzeuge nicht geparkt werden.
- (2) Auf öffentlichen Parkflächen darf nicht gecampt werden.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen (z. B. abgemeldete Fahrzeuge, Anhänger o.ä. mit Werbung, Container) auf öffentlichen Flächen i.S.v. § 1 bedarf einer vorherigen Erlaubnis. Unerlaubt abgestellte Gegenstände werden durch die Gemeinde mit einem gelben Punkt gekennzeichnet und zu finanziellen Lasten des Verursachers entfernt.

§ 4 Hausnummern

- (1) Die Gemeinde ordnet -soweit erforderlich- die Grundstücke im Gemeindegebiet einer bestimmten Straße zu und vergibt Hausnummern.
- (2) Jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf eigene Kosten an dem Haus bzw. Grundstück die zugeteilte Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar anzubringen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße oder zu einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.
- (4) Sollte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Änderung einer bereits festgesetzten oder durch gewohnheitsmäßige Verwendung entstandenen Grundstücksbezeichnung erforderlich sein, so ist die Gemeinde berechtigt, eine neue Zuordnung zu treffen. Die Kosten, die den Betroffenen durch diese Änderung entstehen, sind von ihnen selbst zu tragen.

§ 5 Hunde

- (1) Hundehalterinnen/Hundehalter und die mit dem Führen und Beaufsichtigen von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass der Hund auf öffentlichen Flächen
 1. unbeaufsichtigt herumläuft und
 2. öffentliche Flächen durch Kot verunreinigt. Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Hunde müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht unzumutbar belästigt oder gefährdet werden.
- (3) Auf öffentlichen Flächen i.S.v. § 1 Nr. 2 sind Hunde an der Leine zu führen. Davon ausgenommen ist die Freilauffläche in der Steller Heide (sh. Beschilderung vor Ort). Auf Kinderspielflächen und Friedhöfen dürfen Hunde -ausgenommen Assistenzhunde- nicht mitgeführt werden.
- (4) Während der Brut- und Setzzeit sind Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) an der Leine zu führen. Das gilt auch für die Freilauffläche in der Steller Heide.

§ 6 Lärm

Werktags (Montag – Samstag) zwischen 13:00 und 15:00 Uhr und ab 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen folgende Geräte und Maschinen nicht betrieben werden:

1. motorbetriebene Bau- und Handwerksgeräte,
2. Rasenmäher,
3. sonstige motorbetriebene Gartengeräte.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die Pflege öffentlicher Anlagen und Übungen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7 Fahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen auf öffentlichen Flächen (§ 1) sowie auf sämtlichen unbefestigten Flächen nicht gewaschen werden.
- (2) Auf öffentlichen Flächen i.S.v. § 1 Nr. 2 dürfen Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger nicht abgestellt, gereinigt oder repariert werden.

**§ 8
Lagerfeuer**

Das Abbrennen von Lagerfeuern ist verboten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um Feuer handelt, die dem Brauchtum oder der Gemeinschaftspflege dienen.

**§ 9
Feuerwerksverbot an bestimmten Orten**

In Ergänzung zu § 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist das Zünden von Feuerwerkskörpern auf den Grundstücken und an den Ein- und Ausfahrten der Feuerwehrehäuser, der Rettungswache Stuhr, der Polizeistation Stuhr und am Tierheim in der Gemeinde Stuhr verboten.

**§ 10
Ausnahmegenehmigungen**

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung bedarf der Schriftform.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 15. Juli 2005 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 02.12.2010 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt längstens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Stuhr, den 21. Mai 2025

Stephan Korte
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 53 „Haßlinger Weg-Ost“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 07.02.2024 (Az.: 63 DH 00329/2024/82) die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 10.10.2023 mit Feststellungsbeschluss gefasste 49. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

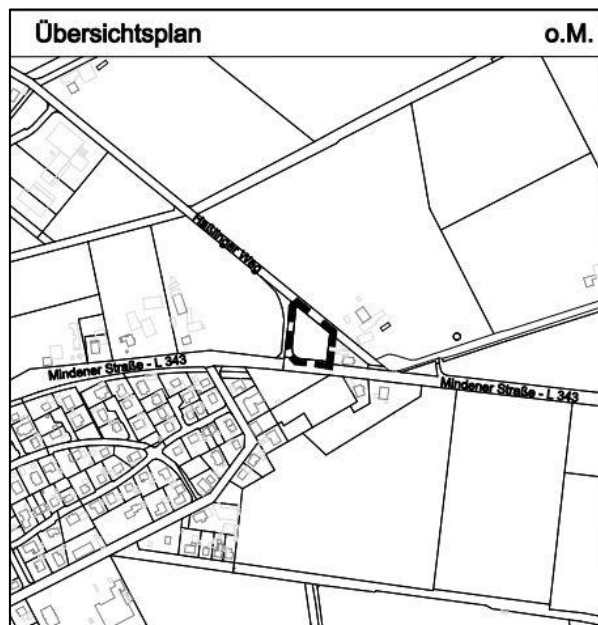
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in gleicher Sitzung den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 53 „Haßlinger Weg-Ost“ gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den folgenden Übersichtskarten, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

49. Änderung des Flächennutzungsplanes "Haßlinger Weg-Ost"



Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 53 „Haßlinger Weg-Ost“



Mit dieser Bekanntmachung treten die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 53 „Haßlinger Weg-Ost“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Bauleitpläne sind ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 14.05.2025

Der Bürgermeister
Kreye

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Hüde

Jahresabschlüsse 2020 und 2021

Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 06.05.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 07.05.2025

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Haushaltssatzung der Gemeinde Hude für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hude in der Sitzung am 18.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.665.900 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.917.800 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 46.300 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.578.700 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.590.400 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 127.200 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 213.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 263.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 305 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 305 v.H. |

| | |
|-------------------------|-----------------|
| 2. Gewerbesteuer | 415 v.H. |
|-------------------------|-----------------|

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, den 18.02.2025

Gemeinde Hüde

Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 14.05.2025 unter Az. V-30-320/2025/00025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

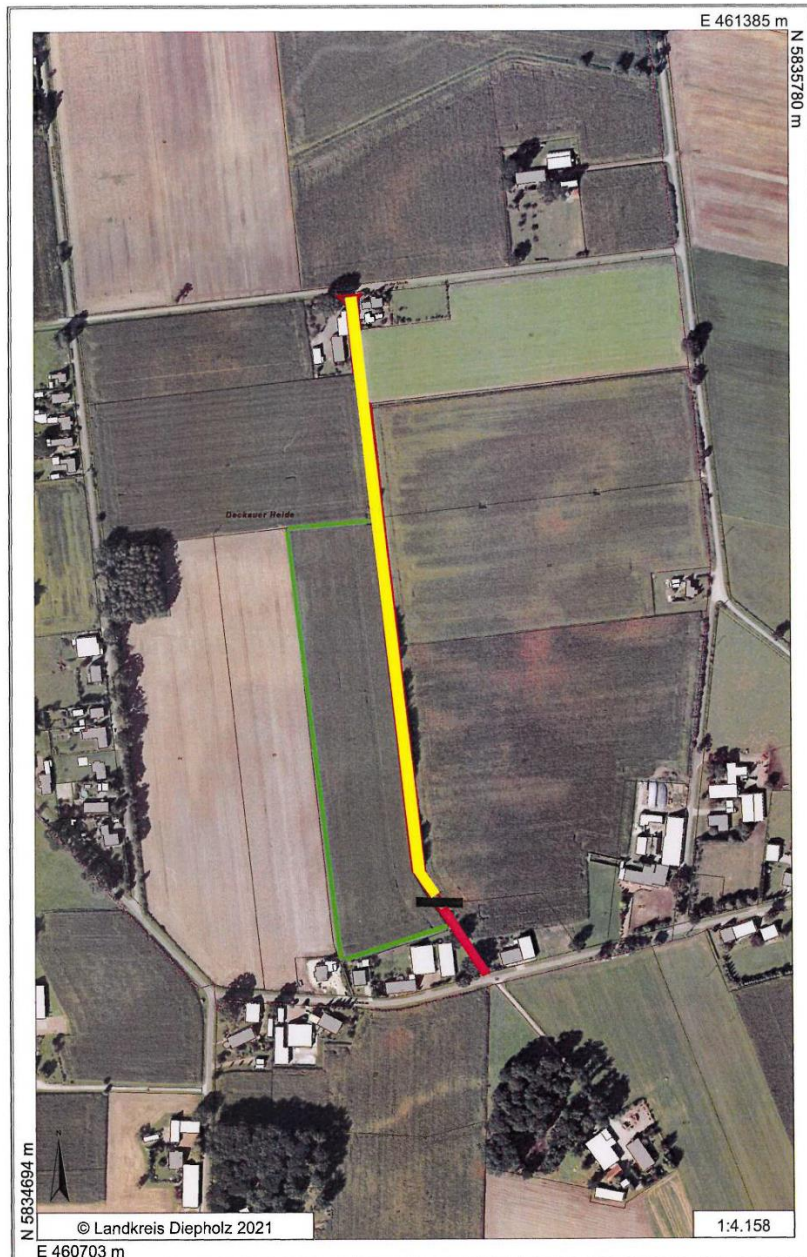
Lemförde, den 15.05.2025

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Samtgemeinde Barnstorf

Einziehung einer Gemeindestraße

Eine Teilfläche des unbefestigten Weges, abzweigend von der Straße „Deckau“ bis zur Straße „In der Stroth“, Gemarkung Mariendrebber, Flur 30, Flurstück 48, wird mit Wirkung vom 03.07.2025 gemäß § 8 Abs.1 Niedersächsisches Straßengesetz als öffentlicher Weg eingezogen, da er keine Verkehrsbedeutung mehr hat (siehe Lageplan).



Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Barnstorf, 02.06.2025

Gemeinde Drebber

Der Bürgermeister
gez. Grimm
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 09.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|----------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.622.100 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.823.700 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.523.700 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.666.200 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 398.400 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.523.700 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.064.600 Euro. |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2025 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 264 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

Drentwede, den 10.04.2025

gez. i. V. Moss
stv. Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2025 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2025 bis zum 12.06.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 26.05.2025

Grimm
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 13, 16 Abs. 1 und 2 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 9 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen sowie in Verbindung mit dem § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 02.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.357.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.357.300 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.348.800 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.760.400 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.205.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 930.000 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 311.800 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 930.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gem. § 9 Abs. 1 der Verbandsordnung auf 2.322.500 Euro festgesetzt. Die Anteile stellen sich vorbehaltlich der endgültigen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 3 der Verbandsordnung wie folgt dar:

| | |
|--|----------------|
| Aufteilung der Umlagen | |
| AZV Umlagen lt. Satzung | 2.322.500 Euro |
| 3482005 – Umlage SG Bruchhausen-Vilsen | 1.362.500 Euro |
| 3482006 – Umlage SG Thedinghausen | 960.000 Euro |

Thedinghausen, den 03.12.2024

Die Verbandsgeschäftsführerin
Anke Fahrenholz

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Jahresabschluss 2022

Der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 30.04.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 20.05.2025

Der Gemeindedirektor
Bernd Bormann

Gemeinde Schwarme

Jahresabschluss 2022

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 29.04.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 20.05.2025

Der Gemeindedirektor
Bernd Bormann

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| 1.1. der ordentlichen Erträge auf | 9.796.900 Euro |
| 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf | 10.396.200 Euro |
| 1.3. der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.345.200 Euro |
| 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.204.000 Euro |
| 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 538.200 Euro |
| 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.781.600 Euro |
| 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 500.000 Euro |
| 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 271.800 Euro |

festgesetzt.

| | |
|---|-----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 10.383.400 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 11.257.400 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.550.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuern A und B, die Gewerbesteuern, die Lohn- und Einkommenssteueranteile und die Umsatzsteuerbeteiligung auf 57,00 %.

Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 27.02.2025

Kiene
Bürgermeister der Samtgemeinde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gem. § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3, 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG und des § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) ist die Haushaltssatzung durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 14.05.2025 (Az.: V-30/-320/2025/00014) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 20.05.2025

Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wetschen

Jahresabschluss 2023

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2023 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 26.05.2025

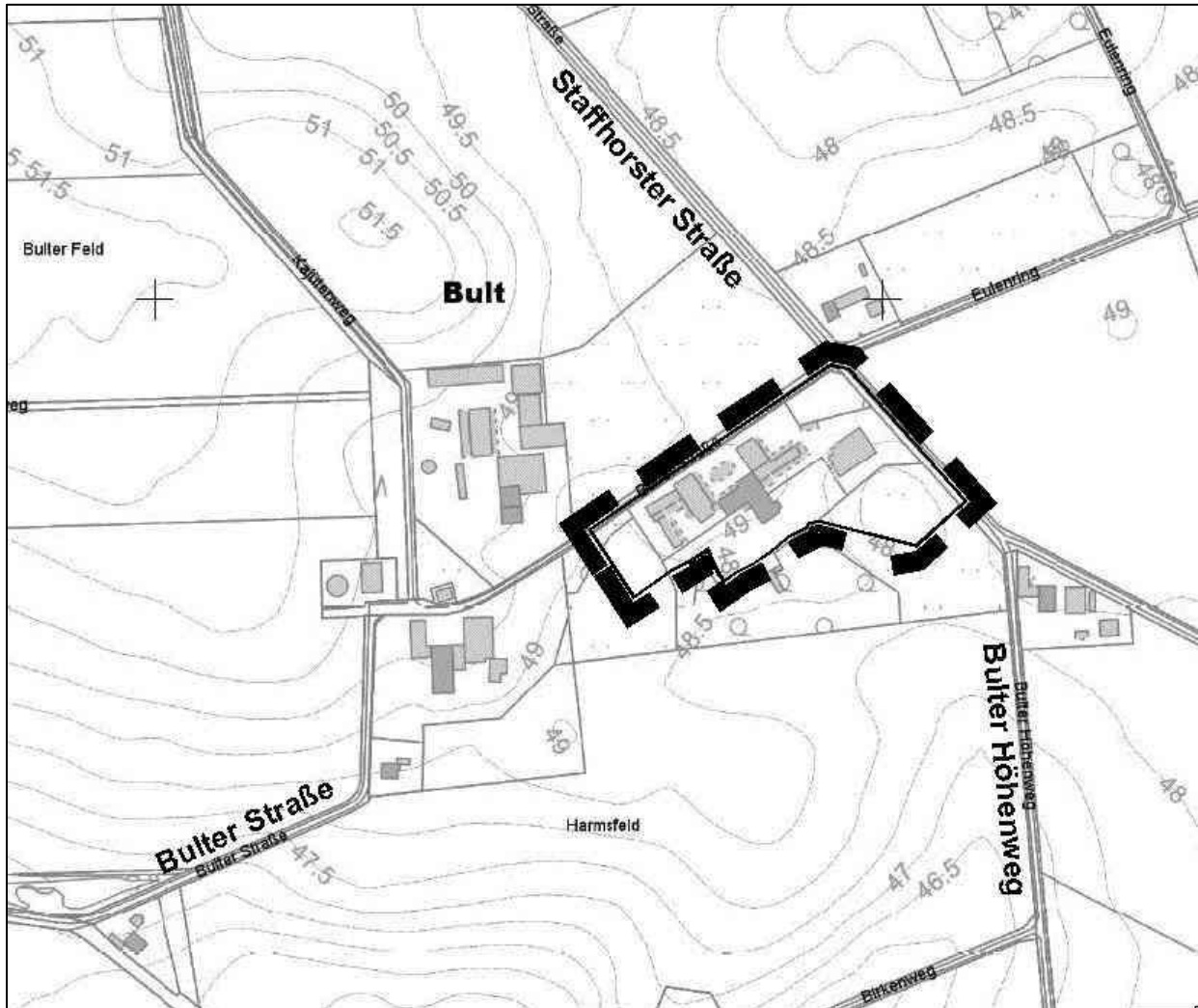
Der Gemeindedirektor
Kiene

Samtgemeinde Siedenburg – Gemeinde Mellinghausen

Bauleitplanung der Gemeinde Mellinghausen Bebauungsplan Nr. 7 „Bulter Straße“, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Mellinghausen hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 7 „Bulter Straße“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Bulter Straße“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Bulter Straße“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen. Der Plan ist ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Siedenburg unter www.siedenburg-online.de/bauleitplanung oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) zu finden.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mellinhausen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Mellinghausen, den 22.05.2025

Gemeinde Mellinghausen
Der Bürgermeister
gez. Klare